

RECHTSANWALTSKAMMER
FRANKFURT AM MAIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Persönlich / Vertraulich !

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer
Pingsdorfer Straße 89
50321 Brühl/Rheinland

Per beA

15.06.2026 / cp

Unser Zeichen: A/163/ 2026 Z

Ihr Zeichen: -2/03 - unverzüglich

Sehr geehrter Kollege Dr. Riemer,

in der vorbezeichneten Angelegenheit hat die Beschwerdeabteilung IV des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am heutigen Tag, an der die Herren Rechtsanwälte Hans-Rüdiger Dierks, Frankfurt, Dr. med. Xaver Glass, Darmstadt, Dr. Georg Hüllen und Mischa Kreher, beide Frankfurt, sowie Tobias Lechner, Limburg, teilgenommen haben, beschlossen, Ihre Anfrage wie folgt zu beantworten:

Der Rechtsanwalt hat gemäß § 14 BORA bei ordnungsgemäßen Zustellungen das Empfangsbekenntnis mit dem Datum zu versehen und unverzüglich zu erteilen. Die Erteilung erfolgt durch Einsetzung des Datums, der eigenhändigen Unterschrift und Rücksendung. Das „Eingangs“-Datum ist der Tag, an dem der Rechtsanwalt seinen Mitwirkungswillen kundtut.

Aus dem Sachlichkeitsgebot gemäß § 43a Abs. 2 S. 2 BRAO lässt sich ein umfassendes Verbot der Lüge herleiten, aus dem sich für § 14 BORA ergibt, dass nicht wider besseren Wissens das Empfangsbekenntnis falsch datiert werden darf.

Auch für den elektronischen Rechtsverkehr hält der Gesetzgeber am Prinzip mit § 174 Abs. 3, 4 S. 2, 3 ZPO fest. Somit gilt für das beA: Hat der Rechtsanwalt das Dokument zur Kenntnis genommen, greift die Mitwirkungspflicht für die unverzügliche Abgabe des elektronischen Empfangsbekenntnisses.

Die Erteilung des Empfangsbekenntnisses muss unverzüglich erfolgen.

Unverzüglichkeit ist ein in Gesetzen und Verträgen häufig vorkommender unbestimmter Rechtsbegriff der vom Schuldner ein alsbaldiges Handeln verlangt.

Ist jemand aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aus einem Vertrag zur Abgabe von Willenserklärungen oder sonstigen Rechtshandlungen verpflichtet und ist keine kalendermäßige Frist zur Abgabe dieser Handlungen vorgesehen, dann wird von ihm ein unverzügliches Handeln erwartet.

„Unverzüglich“ gilt aber nicht gleich als gesetzte Dauer der Fristbestimmung.

Entscheidend für die Unverzüglichkeit ist nicht die objektive, sondern die subjektive Zumutbarkeit des alsbaldigen Handelns.

Nicht erforderlich ist, dass die Handlung sofort (objektive Zumutbarkeit) vorgenommen wird. Die Dauer der Frist kann grundsätzlich auch durch einen unbestimmten Rechtsbegriff – wie vorliegend – bezeichnet werden.

§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB enthält eine Legaldefinition des Begriffes. Unverzüglich bedeutet demnach „ohne schuldhaftes Zögern“.

Diese Definition gilt für das gesamte deutsche Recht, wird aber von den Umständen des Einzelfalls abhängig gemacht.

Dem Handelnden steht eine angemessene Überlegungsfrist zu. Unverzüglich erfolgt eine Handlung nur dann, wenn sie innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenen Prüfungs- und Überlegungsfrist vorgenommen wird.

Es kommt also auf den jeweiligen Einzelfall an, wie lange der Zeitraum der Bedenkzeit sein kann.

Für den gleichen Begriff wird in § 11 BORA kommentiert: „wohl innerhalb einer Woche“ (Hartung/Scharmer § 11 Rdnr. 50).

Die Frist in § 14 BORA muss nach unserem Verständnis typischerweise kürzer zu bemessen sein, da hier die notwendige Prüf- und Überlegungsfrist nicht den gleichen Zeitraum einnehmen kann, da es jedenfalls typischerweise hier nichts wirklich zu prüfen gibt.

Von daher wäre jedenfalls für den Regelfall eine Woche eher die Höchstgrenze.

Zu beachten bleibt allerdings, dass die Frist nicht mit dem Tag des Eingangs zu laufen beginnt, sondern erst mit dem Tag, an dem das Schriftstück persönlich mit dem Willen entgegengenommen wird, es als zugestellt zu erhalten.

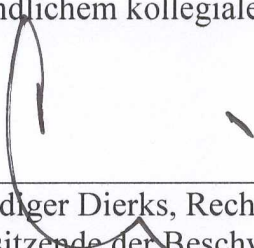
Insofern ist die Sonderregelung in § 53 Abs. 1 BRAO von Gewicht, wonach ein Rechtsanwalt erst dann für eine Vertretung sorgen muss, wenn er entweder länger als eine Woche

daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben, oder sich länger als zwei Wochen von seiner Kanzlei entfernen will.

Im Fall des § 53 Abs. 1 BRAO nimmt der Rechtsanwalt aufgrund seiner Abwesenheit das Schriftstück trotz Zugangs – in zulässiger Weise – zunächst noch nicht entgegen. Die Frist des § 14 BORA beginnt folglich erst später zu laufen, nämlich sobald der Rechtsanwalt die Zustellung mit seinem Mitwirkungswillen entgegen nimmt.

Soweit Sie weitere Fristsetzungen durch Gerichte monieren, ist das nach unserem Dafürhalten eine prozessuale, aber keine berufsrechtliche Frage.

Mit freundlichem kollegialem Gruß



Hans-Rüdiger Dierks, Rechtsanwalt
Der Vorsitzende der Beschwerdeabteilung IV